

Bundesamt für Energie  
Sektion Recht  
Nicole Zeller  
3003 Bern

Zürich, den 4. Oktober 2007

## **Vernehmlassung Stromversorgungsverordnung**

Sehr geehrte Frau Zeller

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Stromversorgungsverordnung Stellung nehmen zu können. Die SATW ist sich bewusst, dass es nicht leicht ist, die von der Sache her komplexen und streckenweise auch aus politischen Gründen komplizierten Regelungen des Stromversorgungsgesetzes zu vollziehen.

Wir finden es richtig, dass der Entwurf der Stromversorgungsverordnung schlank gehalten und dem Subsidiaritätsprinzip Nachachtung verschafft wird. Die Verordnung scheint uns grundsätzlich zur Umsetzung des Gesetzes zweckmässig; wir haben allerdings einige Bemerkungen, zum Teil sind sie redaktioneller Natur. Teilweise unbefriedigend ist der Erläuternde Bericht.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Bemerkungen bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs dient.

Mit freundlichen Grüssen

René Dändliker  
Präsident SATW

## Vernehmlassung Stromversorgungsverordnung

### Bemerkungen der SATW zu einzelnen Punkten

Art. 2: Die Definitionen in den Buchstaben c. sind unverständlich, ebenso die nutzlosen Ausführungen im Erläuternden Bericht. Es fragt sich zudem, ob die Definitionen überhaupt nötig sind, da in der Verordnung nur von Brutto-Energie die Rede ist (Art. 14 und 15). Es wäre wohl zweckmässiger, in diesen Artikeln präziser zu sagen, was gemeint ist. Zudem ist nicht verständlich, weshalb in gewissen Fällen die Netto-Energie der Brutto-Energie gleichgesetzt werden soll.

Art. 3 Absatz 2: Wir gehen davon aus, dass die Zuordnung der nicht zur Strombranche gehörenden Grossverbraucher zu den Netzebenen in einer für diese Konsumenten zweckmässigen, nicht diskriminierenden Weise erfolgt.

Art. 3 Absatz 3 gibt den Eindruck, die Elektrizitätskommission entscheide in Streitfällen zu den Absätzen 1 und 2, zum Beispiel wenn sich die Netzbetreiber nicht einigen können; in diesen Fällen ist aber gemäss Artikel 24 Absatz 2 das Bundesamt zuständig. Es empfiehlt sich deshalb, Absatz 3 präziser zu fassen und klar zu legen, dass die EICom nur über Einzelfälle und nicht über Richtlinien befindet.

Art. 4 Absatz 2 erster Satz: Die Frist zwischen der Veröffentlichung der Netznutzungstarife und dem Entscheid, vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch zu machen, ist mit einem Monat zu kurz. Wie in den EU-Ländern sollte es möglich sein, auf jedes Monatsende mit dreimonatiger Frist zu kündigen.

Art. 4 Absatz 2 zweiter Satz: Das Gesetz verlangt nicht, dass die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilernetzes endgültig entfällt, wenn ein Netzzugangsberechtigter sich von Dritten versorgen lässt. Falls sich der Netzzugangsberechtigte entschliesst, sich erneut vom Netzbetreiber versorgen zu lassen und dieser dazu bereit ist, muss es möglich sein, vertraglich die Lieferpflicht zu vereinbaren.

Art. 8 Absatz 2 Buchstabe c: Was ist unter redundanten Anlagen zu verstehen? Entweder sind sie notwendig, dann müssen sie nicht gesondert ausgewiesen werden, oder sie sind unnötig und nicht relevant für die Kostenrechnung. Wesentlicher scheint uns festzulegen, ob redundante Anlagen in den Kostenrechnungen berücksichtigt werden dürfen oder nicht. Die Darstellungen zu den Absätzen 2 und 3 im Erläuternden Bericht sind unverständlich und unnütz.

Art. 9 Absatz 3: Soweit Informationen für das Bilanzmanagement - damit zum Vollzug der gesetzlichen Vorgaben - erforderlich sind, müssen sie unseres Erachtens auch ohne Einverständnis der beteiligten

Endverbraucher und Erzeuger weitergegeben werden können. Der Vorbehalt des Einverständnisses scheint uns zu weit gefasst.

Art. 12 Absatz 4: Die Forderung im zweiten Satz, wonach die (modellmässig ermittelten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den tatsächlichen Wert widerspiegeln sollen, ist unlogisch. Der ermittelte Wert "widerspiegelt" nicht, sondern wird als Ersatzgrösse beigezogen. Der zweite Satz kann ohne Verlust gestrichen werden. Eine Alternative wäre die Schätzung der fehlenden Anschaffungskosten an Hand von Durchschnittskosten (Referenzwerten) vergleichbarer Unternehmen. In Norwegen konnte man feststellen, dass vor allem Unternehmen, die bereits ihre Anlagen abgeschrieben hatten, von der Neubewertung Gebrauch gemacht haben. Damit bestand die Gefahr einer ungerechtfertigten Kostensteigerung durch doppelte Abschreibung der Netze. Durch das Benchmarking konnten solche Kostensteigerungen vermieden werden.

Art. 14 Absatz 1 Buchstabe a.: Gemäss dem Erläuternden Bericht wird die Blindenergie den mit Blindenergiezählern ausgestatteten Endverbrauchern direkt in Rechnung gestellt. Diese Regelung fehlt im Verordnungstext.

Art. 14 Absatz 3 Buchstabe a. und Art. 15 Absatz 1 Buchstabe a.: Was gilt als Bezugsgrösse, die bezogene elektrische Energie oder die Brutto-Energie? Wir verweisen hier auf unsere Bemerkungen zu Art. 2.

Art. 16: Wir sehen den Nutzen dieser Bestimmungen nicht, allenfalls wäre sie eine Alibibestimmung für die Erfüllung von Art. 14 Absatz 3 Buchstabe e. StromVG. Wenn schon degressive Netznutzungstarife verhindert werden sollen, dann für alle Endverbraucher. Im offenen Markt muss die effiziente Nutzung des Netzes Vorrang haben.

Artikel 17: Je nach Methode des Effizienzvergleichs, den wir befürworten, können unterschiedliche Ergebnisse resultieren. Der Wahl der Methode(n) für die Effizienzmessung durch die EICom kommt eine grosse und weitreichende Bedeutung zu. Es sollten wenn immer möglich verschiedene Verfahren angewendet werden. In der Verordnung fehlen konkrete Bestimmungen, die zu einer Erhöhung der technischen und allokativen Effizienz führen könnten. Insbesondere müssten Anreize zur Verringerung der bestehenden Abweichungen von der optimalen Grösse der Unternehmen geschaffen werden. Beim Vorschlag, internationale Effizienzvergleichswerte heranzuziehen, muss daran erinnert werden, dass kaum ein anderes Land eine solche Vielfalt von sehr kleinen Netzbetreibern kennt. Derartige Vergleiche könnten für eine Vielzahl von Netzbetreibern entweder nicht relevant sein oder dann auf Ineffizienzen auf Grund der fehlenden Nutzung von economies of scale hinweisen.

Art. 21 Absatz 4: Ist es sinnvoll, im Rahmen des Vollzugs des StromVG für die erneuerbaren Energien einen künstlichen "Marktpreis" einzuführen? Es würde genügen, die Bilanzgruppen zur physikalischen Übernahme der anteiligen Strommenge zu verpflichten und der Netzgesellschaft und dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien den Mehrkostenausgleich zu übertragen.

Art. 24 Absatz 1: Die Zuständigkeit der Kantone im Rahmen des StromVG ist eng begrenzt. Die umfassende Formulierung dieses Absatzes entspricht diesem Grundsatz nicht. Die Mustererlasse beschränken sich auf den Kompetenzbereich der Kantone. Zwar ist es naheliegend, dass die Energiedirektorenkonferenz allfällige Mustererlasse erarbeitet; ist es aber am Bund, den Kantonen dies vorzuschreiben?

Art. 25: Wir sind der Meinung, dass dieser Artikel gestrichen werden kann, da die dominierenden Netzkosten reguliert sind und die Transparenzvorschrift in Art. 5 ungerechtfertigte Elektrizitätstarife verhindert.

Generelle Bemerkung: Termine sind mit Ausnahme von Art. 4 und Art. 10 nicht festgelegt. Einzig aus den Artikeln 14 und 15 können vierteljährliche Meldungen vermutet werden. Es wäre wohl zweckmässig, einheitliche Vorgaben zu machen oder solche von der Branche zu fordern.